

Merkblatt

30.10.2009

**zur Meldung von Ausnahmen bei Rückvergleichen bei internen
Marktrisikomodellen gemäß § 318 SolvV**

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	1
2. Meldeprozess für die Ausnahmen	2
2.1. Adressen	2
2.2. Fristen.....	3
3. Inhalt der Meldungen	3
3.1. Anzeige der Ausnahme.....	3
3.2. Analyse der Ausnahme	4
3.2.1. Portfolioanalyse	4
3.2.2. Marktanalyse	5
3.2.3. Modellanalyse	5
3.3. Antrag des Instituts auf Nichtberücksichtigung der Ausnahme.....	7
4. Anhang	7
4.1. Formular zur Anzeige der Ausnahme.....	7
4.2. Zusammenstellung der Analysefragen	9

1. Vorbemerkung

Die Solvabilitätsverordnung (SolvV) regelt die Verwendung eigener Risikomodelle zur Ermittlung der regulatorischen (Teil-)Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen. Für die Verwendung eigener Risikomodelle ist die vorherige Eignungsbestätigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einzuholen. § 318 Abs. 3 Satz 1 SolvV legt fest, dass ein Risikomodell unter anderem nur dann als geeignet anzusehen ist, wenn es eine befriedigende Prognosegüte aufweist.

Die Prognosegüte eines Risikomodells wird durch Rückvergleiche ermittelt. In § 318 Abs. 1 SolvV ist die tägliche Durchführung dieser Rückvergleiche festgelegt. Der mit dem Risikomodell für eine Haltedauer von einem Arbeitstag ermittelte potenzielle Risikobetrag (VaR) ist mit der Wertveränderung der in die modellmäßige Berechnung einbezogenen einzelnen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen (Clean-P/L) zu vergleichen.

Für die Ermittlung der Clean-P/L ist eine Neubewertung der zum Geschäftsschluss des Vortags im Bestand des Instituts befindlichen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen mit den jeweiligen Marktpreisen zum Geschäftsschluss durchzuführen. Wenn ein Wertverlust eingetreten ist und dieser betragsmäßig den potenziellen Risikobetrag übersteigt, sind die BaFin und die Deutsche Bundesbank über diese Ausnahme, ihre Größe und den Grund ihres Entstehens unverzüglich zu unterrichten.

Neben der Ermittlung der Prognosegüte und der Überprüfung der Modelleignung dienen die Rückvergleiche dazu, den Gewichtungsfaktor nach § 314 Abs. 3 Satz 2 SolvV festzulegen. Dazu wird die Anzahl der Ausnahmen (im Sinne des § 318 Abs. 1 Satz 3 SolvV) innerhalb der letzten 250 Arbeitstage zugrunde gelegt. Eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors (quantitativer Zusatzfaktor) ist nach Tabelle 25 der Anlage 1 zur SolvV ab dem Auftreten von fünf Ausnahmen durchzuführen. Die Erhöhung ist so ausgestaltet, dass der Anrechnungsbetrag, ermittelt mit dem erhöhten Gewichtungsfaktor, wieder dem Anrechnungsbetrag eines Risikomodells mit befriedigender Prognosegüte entspricht. Die BaFin kann bei der Bemessung des quantitativen Zusatzfaktors gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 SolvV einzelne Ausnahmen unberücksichtigt lassen, wenn das Institut nachweist, dass die Ausnahme nicht auf eine mangelhafte Prognosegüte des Risikomodells zurückzuführen ist.

Das vorliegende Merkblatt legt fest, wie die Anzeige und die Analyse der Ausnahmen zukünftig durchzuführen sind. Es sollen sowohl die zeitnahe Anzeige einer Ausnahme wie auch eine angemessene Tiefe der inhaltlichen Analyse erreicht werden. Die hier beschriebene zukünftige Ausgestaltung des Meldeprozesses ermöglicht die Umsetzung dieser Ziele. Die inhaltlichen Vorgaben, die in diesem Merkblatt für die Analyse der Ausnahmen gemacht werden, sollen einerseits die BaFin in die Lage versetzen, über die Anrechnung der Ausnahme bei der Bemessung des quantitativen Zusatzfaktors zu entscheiden. Andererseits soll das Institut von der Ausnahme ausgehend die Eignung des Risikomodells untersuchen, um etwaige Modellschwächen aufzudecken.

2. Meldeprozess für die Ausnahmen

Die Meldung der Ausnahmen nach § 318 Abs. 1 Satz 3 SolvV soll zukünftig in zwei separaten Schritten durchgeführt werden:

- Anzeige der Ausnahme
- Analyse der Ausnahme

2.1. Adressen

Sowohl die Anzeige der Ausnahme wie auch die Analyse sollen jeweils an die folgenden beiden Adressen versendet werden:

Empfänger	Deutsche Bundesbank		
	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht		
Per E-Mail	Backtesting@bundesbank.de	Betreff	<Name der Bank>: Ausnahme per <Datum der Neubewertung>
	qrm@bafin.de		
Per Post	Zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank		
	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Abteilung QRM - Postfach 1253 53002 Bonn		

Die weitere Verteilung übernehmen die Deutsche Bundesbank und die BaFin (im Folgenden: Aufsicht). Den Instituten ist freigestellt, ob sie von der elektronischen oder der postalischen Versendung Gebrauch machen.

2.2. Fristen

Die unten aufgeführten Fristen beziehen sich auf die Zeitpunkte, zu denen die Informationen spätestens bei der Aufsicht vorzuliegen haben:

Anzeige der Ausnahme	Bis spätestens <u>5 Arbeitstage</u> nach Auftreten der Ausnahme (Fristbeginn ist das Datum der Neubewertung)
Analyse der Ausnahme	Bis spätestens <u>3 Wochen</u> nach Auftreten der Ausnahme (Fristbeginn ist das Datum der Neubewertung)

Ist es einem Institut nicht möglich, die Anzeige der Ausnahme innerhalb der fünf Arbeitstage durchzuführen, sind die hierfür wesentlichen Gründe bei der verspäteten Anzeige anzugeben.

Wenn ein Institut die Analyse der Ausnahme nicht innerhalb der drei Wochen liefern kann, ist die Verspätung der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen und ein voraussichtliches Lieferdatum zu nennen.

3. Inhalt der Meldungen

Die Meldungen der Institute sollen mindestens die nachfolgenden inhaltlichen Vorgaben umfassen. Sofern für die jeweilige Ausnahme einzelne Punkte nicht relevant sind, können Angaben zu diesen Punkten entfallen. Wenn zu einzelnen für die Ausnahme relevanten Punkten keine Angaben möglich sind, sind die maßgeblichen Gründe dafür zu nennen.

3.1. Anzeige der Ausnahme

Eine erste Mitteilung beschränkt sich auf Daten, die dem Institut für das Erkennen der Ausnahme ohnehin vorliegen. Eine Analyse wird hier noch nicht erwartet. Die anzugebenden Daten sind:

Prognosedatum (Datum VaR)	<i>TT.MM.JJJJ</i>	Arbeitstag (Datum Neubewertung)	<i>TT.MM.JJJJ</i>
VaR	XX Mio. EUR	Clean-P/L	XX Mio. EUR

Zusätzlich sollen die Anzahl der Ausnahmen der letzten 250 Arbeitstage (inklusive der aktuell aufgetretenen) und der quantitative Zusatzfaktor (laut aktuell gültigem Bescheid der BaFin) angegeben werden. Für diese beiden Angaben ist als Referenz das Datum der Neubewertung zu verwenden.

Quantitativer Zusatzfaktor	
Anzahl der Ausnahmen innerhalb der letzten 250 Arbeitstage	

Für die Anzeige einer Ausnahme kann das Formular verwendet werden, das im Anhang dieses Merkblatts aufgeführt ist.

3.2. Analyse der Ausnahme

Die detaillierte Analyse soll die Themenbereiche Portfolioanalyse, Marktanalyse und Modellanalyse abdecken. Die konkrete Ausgestaltung der Analyse bleibt dem jeweiligen Institut überlassen. Ihre Struktur soll nachvollziehbar und der Ausnahme angemessen sein. Die tabellarisch aufgelisteten Fragen, die in die folgenden Textpassagen eingefügt wurden, dienen als Anhaltspunkte, welche Inhalte die detaillierte Analyse zu behandeln hat. Die Schwerpunktsetzung innerhalb der Themenbereiche legt jedes Institut nach eigenem Ermessen fest.

3.2.1. Portfolioanalyse

Die detaillierte Analyse der Ausnahme soll die Darstellung des Handelsportfolios an dem Tag, an dem die Ausnahme aufgetreten ist, enthalten. Dazu ist eine Gegenüberstellung von VaR und Clean-P/L für geeignete untere Portfolioebenen durchzuführen. Dies dient zur Identifikation der Handelsbücher, die wesentlich für das Auftreten der Ausnahme sind. Konnten relevante Handelsbücher identifiziert werden, sind diese angemessen zu beschreiben.

Können Handelsbücher/Portfoliopositionen identifiziert werden, die die Ausnahme im Wesentlichen verursacht haben?
<p><i>Gegenüberstellung von VaR und Clean-P/L auf unterer Portfolioebene.</i></p> <p><i>Identifikation maßgeblicher Überschreitungen auf unterer Portfolioebene.</i></p> <p><i>Welche Handelsstrategien werden mit den identifizierten Portfoliopositionen verfolgt?</i></p> <p><i>Welche Finanzinstrumente sind enthalten?</i></p> <p><i>Welche Risikofaktoren sind für diese Finanzinstrumente maßgeblich?</i></p> <p><i>Welche Sensitivitäten weisen die maßgeblichen Finanzinstrumente bezüglich dieser Risikofaktoren auf?</i></p>

3.2.2. Marktanalyse

Sofern signifikante Marktbewegungen als Ursache für die Ausnahme identifiziert werden, soll die Darstellung der Marktbewegungen anhand der am Markt beobachtbaren Bewertungsparameter (Indexstände, Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse, Implizite Korrelationen, Implizite Volatilitäten etc.) erfolgen. Falls zusammenhängende Bewegungen mehrerer Marktparameter maßgeblich zu der Ausnahme geführt haben (z.B. bei Korrelations- und Hedgepositionen), sind diese ebenfalls darzustellen.

Können signifikante Marktbewegungen identifiziert werden, die maßgeblich die Ausnahme verursacht haben?
--

<i>Darstellung der Marktbewegungen anhand beobachtbarer Bewertungsparameter.</i>
--

Für die Beurteilung der Signifikanz der Marktbewegungen müssen die aktuellen Marktbewegungen im historischen Kontext dargestellt werden. Beispielsweise kann eine zu analysierende Marktbewegung als Quantil in der historischen Verteilung (parametrisch oder nicht-parametrisch) angegeben werden. Die relevante Zeitreihe (z.B. 250 Arbeitstage) oder die Verteilung der in Frage kommenden Risikofaktoren ist mitzuliefern.

Einordnung der Marktbewegungen anhand der Zeitreihe der historischen Marktbewegungen.
--

<i>Inbesondere Nachweis der Signifikanz.</i>
--

Sofern ökonomische Ursachen identifiziert werden können, welche die signifikanten Marktbewegungen verursacht haben, sind diese zu erläutern. Ein Beispiel für eine solche ökonomische Ursache ist ein unerwarteter Zinsschritt der Europäischen Zentralbank als Auslöser für eine Bewegung der Zinskurve. Der Zusammenhang zwischen ökonomischer Ursache und den beobachteten Marktbewegungen soll veranschaulicht werden. Sofern keine ökonomischen Ursachen identifiziert werden können, ist eine qualitative Beschreibung des aktuellen Marktumfeldes durchzuführen.

Darstellung ökonomischer Ursachen.

<i>Können einzelne Ursachen identifiziert werden?</i>

<i>Befinden sich die Märkte in einer Phase hoher/niedriger Volatilität?</i>

<i>Führen Unsicherheiten oder Gerüchte zu starken Marktbewegungen?</i>
--

3.2.3. Modellanalyse

Bei der Modellanalyse wird die Modelleignung ausgehend von der Ausnahme beurteilt. Wenn Portfoliositionen identifiziert werden können, die wesentlich zur Ausnahme beigetragen haben, ist die Abbildung dieser Positionen im Risikomodell zu analysieren. Dabei ist zu beurteilen, ob die Risikofaktoren zur Abbildung dieser Positionen angemessen sind.

Auswahl der Risikofaktoren

Um die Angemessenheit der Auswahl an Risikofaktoren nachzuweisen, soll die Clean-P/L anhand der Sensitivitäten der Positionen bezüglich der Risikofaktoren und der realisierten Bewegung in diesen Risikofaktoren plausibilisiert werden („Clean-P/L-Explain“).

Abbildung der Risikofaktoren

Weiterhin ist zu untersuchen, ob die Einbindung der relevanten Risikofaktoren in das Risikomodell angemessen ist. Dazu sind die im Risikomodell verwendeten Verteilungsannahmen für diese Risikofaktoren anhand der historischen Daten zu validieren. Zudem sind die Parameter des Risikomodells zu untersuchen.

Analyse des internen Risikomodells zur Erfassung der Marktrisiken der betroffenen Portfoliositionen.

<i>Durch welche Risikofaktoren werden die betroffenen Positionen im internen Risikomodell abgebildet?</i>

<i>Kann die Clean-P/L anhand der Sensitivitäten bezüglich dieser Risikofaktoren und der realisierten Bewegung erklärt werden?</i>

<i>Welche für die Ausnahme maßgeblichen Risikotreiber werden ggf. vom internen Risikomodell nicht erfasst?</i>
--

<i>Ist die Abbildung der relevanten Risikofaktoren im Risikomodell angemessen verglichen mit den historischen Verteilungen?</i>

Aggregation der Risikofaktoren

Wenn keine einzelne Portfoliosition identifiziert werden konnte, die die Ausnahme maßgeblich verursacht hat, sondern die Ausnahme durch die Aggregation der Risikofaktoren entstanden ist, sind die verwendeten Korrelationen und die Modellannahmen für das Zusammenführen der Risiken zu untersuchen.

Ist die Ausnahme maßgeblich durch die Aggregation der Risikofaktoren entstanden?

<i>Welche Modellannahmen gibt es diesbezüglich?</i>

Prozessanalyse

Die Prozesse zur Berechnung des VaR und der Clean-P/L sind zu analysieren. Beispielsweise können Ausnahmen entstehen, wenn Marktpreise für die Finanzinstrumente etwa aufgrund unzureichender Marktliquidität oder aufgrund von Prozessschwächen nicht täglich aktualisiert werden.

Analyse der Prozesse zur Ermittlung von VaR und Clean-P/L.

<i>Ist die Portfoliosition in den Prozessen der VaR-Berechnung und Clean-P/L-Berechnung identisch?</i>
--

<i>Für welche Wertpapiere sind keine täglich validen Preise vorhanden und welcher Clean-P/L-Beitrag ist hierauf zurückzuführen?</i>

<i>Haben Prozessschwächen die Ausnahme ausgelöst bzw. zu ihr beigetragen?</i>

Krisenszenarien

Die qualitativen Anforderungen an ein eigenes Risikomodell sehen die regelmäßige Berechnung von Krisenszenarien vor. Bei der Berechnung der Krisenszenarien werden große Wertverluste aufgrund von ungewöhnlichen Änderungen der Marktparameter und ihrer Zusammenhänge identifiziert. Zudem dienen die Krisenszenarien dazu, mögliche

Wertverluste, die von nicht im Modell enthaltenen Risikofaktoren verursacht werden, aufzuzeigen.

Das Auftreten einer Ausnahme bietet daher einen guten Ausgangspunkt, die Krisenszenarien zu überprüfen. Wenn die Ausnahme auf ungewöhnliche Marktbewegungen zurückgeführt werden kann, ist zu untersuchen, ob derartige Marktbewegungen in den Krisenszenarien berücksichtigt sind. Weiterhin ist zu hinterfragen, ob der hypothetische Wertverlust, der bei der Ausnahme aufgetreten ist, durch die Krisenszenarien in seinem Ausmaß erfasst wird.

Überprüfung der Krisenszenarien anhand der Ausnahme.

<i>Sind die beobachteten Marktbewegungen in den Krisenszenarien enthalten?</i>
--

<i>Werden die entstandenen Wertverluste in ihrem Ausmaß durch die Krisenszenarien abgedeckt?</i>
--

<i>Werden in Folge der Ausnahme Anpassungen an den Krisenszenarien vorgenommen?</i>

3.3. Antrag des Instituts auf Nichtberücksichtigung der Ausnahme

Gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 SolvV kann die BaFin bei der Bemessung des quantitativen Zusatzfaktors einzelne Ausnahmen unberücksichtigt lassen, wenn ein Institut den Nachweis führt, dass die Ausnahme nicht auf eine mangelhafte Prognosegüte des Risikomodells zurückzuführen ist.

Formell setzt die Nichtberücksichtigung einer Ausnahme einen entsprechenden ausdrücklichen Antrag des Instituts bei der BaFin voraus. Ein solcher Antrag ist zusammen mit der detaillierten Analyse einzureichen. Wenn dieser Antrag nicht gestellt wird, berücksichtigt die BaFin die jeweilige Ausnahme bei der Bemessung des quantitativen Zusatzfaktors.

4. Anhang

4.1. Formular zur Anzeige der Ausnahme

Formular

30.10.2009

**zur Anzeige von Ausnahmen bei Rückvergleichen bei internen
Marktrisikomodellen gemäß § 318 SolvV**

1. Allgemeine Angaben

Name des Instituts		Datum der Anzeige	<i>TT.MM.JJJJ</i>
---------------------------	--	--------------------------	-------------------

2. Anzeige der Ausnahme

Prognosedatum (Datum VaR)	<i>TT.MM.JJJJ</i>	Arbeitstag (Datum Neubewertung)	<i>TT.MM.JJJJ</i>
VaR	XX Mio. EUR	Clean-P/L	XX Mio. EUR

VaR – mit dem Risikomodell ermittelter potenzieller Risikobetrag für eine Haltedauer von einem Arbeitstag

Clean-P/L – hypothetische Wertveränderung der in die modellmäßige Berechnung einbezogenen einzelnen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen gemäß § 318 Abs. 1 SolvV

3. Angaben zum aktuellen quantitativen Zusatzfaktor

Quantitativer Zusatzfaktor	
Anzahl der Ausnahmen innerhalb der letzten 250 Arbeitstage	

Quantitativer Zusatzfaktor – laut aktuell gültigem Bescheid der BaFin

Anzahl der Ausnahmen der letzten 250 Arbeitstage – inklusive der aktuell aufgetretenen Ausnahme

Für beiden Angaben ist als Referenz das **Datum der Neubewertung** zu verwenden.

4.2. Zusammenstellung der Analysefragen

Können Handelsbücher/Portfoliopositionen identifiziert werden, die die Ausnahme im Wesentlichen verursacht haben?
--

<i>Gegenüberstellung von VaR und Clean-P/L auf unterer Portfolioebene. Identifikation maßgeblicher Überschreitungen auf unterer Portfolioebene. Welche Handelsstrategien werden mit den identifizierten Portfoliopositionen verfolgt? Welche Finanzinstrumente sind enthalten? Welche Risikofaktoren sind für diese Finanzinstrumente maßgeblich? Welche Sensitivitäten weisen die maßgeblichen Finanzinstrumente bezüglich dieser Risikofaktoren auf?</i>
--

Können signifikante Marktbewegungen identifiziert werden, die maßgeblich die Ausnahme verursacht haben?
--

<i>Darstellung der Marktbewegungen anhand beobachtbarer Bewertungsparameter.</i>
--

Einordnung der Marktbewegungen anhand der Zeitreihe der historischen Marktbewegungen.
--

<i>Insbesondere Nachweis der Signifikanz.</i>

Darstellung ökonomischer Ursachen.

<i>Können einzelne Ursachen identifiziert werden? Befinden sich die Märkte in einer Phase hoher/niedriger Volatilität? Führen Unsicherheiten oder Gerüchte zu starken Marktbewegungen?</i>
--

Analyse des internen Risikomodells zur Erfassung der Marktrisiken der betroffenen Portfoliopositionen.

<i>Durch welche Risikofaktoren werden die betroffenen Positionen im internen Risikomodell abgebildet? Kann die Clean-P/L anhand der Sensitivitäten bezüglich dieser Risikofaktoren und der realisierten Bewegung erklärt werden? Welche für die Ausnahme maßgeblichen Risikotreiber werden ggf. vom internen Risikomodell nicht erfasst? Ist die Abbildung der relevanten Risikofaktoren im Risikomodell angemessen verglichen mit den historischen Verteilungen?</i>

Ist die Ausnahme maßgeblich durch die Aggregation der Risikofaktoren entstanden?

Welche Modellannahmen gibt es diesbezüglich?

Analyse der Prozesse zur Ermittlung von VaR und Clean-P/L.

Ist die Portfolioposition in den Prozessen der VaR-Berechnung und Clean-P/L-Berechnung identisch?

Für welche Wertpapiere sind keine täglich validen Preise vorhanden und welcher Clean-P/L-Beitrag ist hierauf zurückzuführen?

Haben Prozessschwächen die Ausnahme ausgelöst bzw. zu ihr beigetragen?

Überprüfung der Krisenszenarien anhand der Ausnahme.

Sind die beobachteten Marktbewegungen in den Krisenszenarien enthalten?

Werden die entstandenen Wertverluste in ihrem Ausmaß durch die Krisenszenarien abgedeckt?

Werden in Folge der Ausnahme Anpassungen an den Krisenszenarien vorgenommen?